
Fall 1

Hells Angels

Sachverhalt:

A war Mitglied in dem unter "Hells Angels" bekannten Motorrad- und Rockerclub. Die Hells Angels waren schon lange mit den „Bandidos“ verfeindet. Es entstanden Gerüchte, dass ein "Bandido" ein Mitglied der Hells Angels erschießen wolle, um ein getötetes Mitglied der Bandidos zu rächen. Zu dieser Zeit begannen auch Ermittlungen der Strafverfolgungsbehörden gegen die Hells Angels. Im diesem Rahmen dieser Ermittlungen sollte eine Durchsuchung bei Hells-Angels-Mitglied A durchgeführt werden. Zu der rechtmäßigen Durchsuchung erschienen die Beamten des Spezialeinsatzkommandos um kurz vor 6 Uhr morgens vor dem Haus des A. Der Beamte B fing an, die mit mehreren Zusatzverriegelungen versehene Tür von außen zu öffnen. Zu dieser Zeit dämmerte es erst und A schlief noch. Dieser wachte jedoch von Geräuschen an seiner Haustür auf. Er hatte versucht durch ein Fenster zu erkennen, wer vor seinem Haus stand. Jedoch konnte er nur schemenhaft mehrere Personen erkennen und ging davon aus, dass es sich um feindliche Bandidos handelte, die ihn töten wollten. Mit seiner Pistole ging er in den Flur, wo er das Licht einschaltete. Die Beamten arbeiteten trotz Licht weiter. A konnte durch die Ornamentgläser in der Haustür nichts erkennen. A schrie den Personen zu: "Verpisst euch". Nachdem hiernach weiter am Schloss gearbeitet wurde, schoss A mit zwei Schüssen auf die Tür. Der zweite Schuss durchschlug die Tür und traf einen Beamten trotz kugelsicherer Weste tödlich. A war davon ausgegangen, dass die Bandidos unmittelbar davor waren, das Schloss aufzubrechen, und dass er in Todesgefahr sei. Er nahm billigend in Kauf, dass jemand durch seinen Schuss getötet wurde, handelte jedoch um sich zu verteidigen.

Strafbarkeit des A?

Lösungsvorschlag

A. Totschlag, § 212 StGB

A könnte sich gem. § 212 I StGB strafbar gemacht haben, indem er auf B schoss.

I. Tatbestand

1. objektiver Tatbestand

a) Taterfolg: Tötung eines Menschen

B, ein Mensch, ist tot.

b) Tathandlung

A hat auf B geschossen

c) Kausalität i.S.d. *Conditio-sine-qua-non-Formel*

Hätte A nicht geschossen, wäre B noch am Leben (+)

d) Objektive Zurechenbarkeit

Hier: Zurechenbarkeit (+)

2. subjektiver Tatbestand

Vorsatz ist der Wille zur Tatbestandsverwirklichung in Kenntnis aller objektiven Tatbestandsmerkmale.

A nahm den Tod eines Menschen billigend in Kauf. Fraglich ist, ob A deshalb nicht alle Tatbestandsmerkmale kannte, weil er dachte, es handele sich um einen Bandido. Vorliegend könnte es sich um einen *error in persona* handeln. Jedenfalls wusste A allerdings, dass er einen Menschen als Tatobjekt anvisiert und tötet, d.h. er handelte in Kenntnis aller objektiven Tatbestandsmerkmale (Tötung eines Menschen) Er handelte daher vorsätzlich.

3. Zwischenergebnis:

A handelte tatbestandlich.

II. Rechtswidrigkeit

A könnte jedoch gerechtfertigt gehandelt haben. In Betracht kommt hier zunächst ein Handeln in Notwehr gem. § 32 StGB.

1. Voraussetzungen der Notwehr, § 32 StGB

Eine Rechtfertigung gemäß § 32 setzt eine Notwehrlage (gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff auf notwehrfähiges Rechtsgut), eine Notwehrhandlung (jede zur Abwehr des Angriffs geeignete und erforderliche Handlung) und ein subjektives Rechtfertigungselement voraus („um zu“, handeln in Verteidigungsabsicht).

a) Notwehrlage

Eine Notwehrlage setzt einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff auf notwehrfähiges Rechtsgut voraus.

aa) Notwehrfähiges Rechtsgut

- Hausrecht des A, Eigentum an der Tür des A. Beides sind Individualrechtsgüter, mithin notwehrfähige Rechtsgüter.¹

bb) Angriff

- menschliches Verhalten, in dessen Folge die Verletzung eines Individualrechtsguts droht, hier (+)

cc) Gegenwärtigkeit des Angriffs

- Angriff muss unmittelbar bevorstehen, gerade stattfinden oder noch fort dauern → hier (+)

¹ Anmerkung: nicht das Leben des A, denn dieser Angriff liegt objektiv nicht vor (nur in der subjektiven Vorstellung des A, das ist hier aber nicht relevant).

dd) **Rechtswidrigkeit des Angriffs:**

h.M.: Erfolgsunrechtskonzeption: entscheidend für die Rechtswidrigkeit des Angriffs ist ob die bewirkte oder drohende Rechtsgutsverletzung selbst durch einen Rechtfertigungsgrund gerechtfertigt ist. Der Angegriffene muss sie dann dulden, denn laut Sachverhalt ist Durchsuchung rechtmäßig. Der Angriff ist daher nicht rechtswidrig.

b) **Zwischenergebnis**

A ist nicht gem. § 32 StGB gerechtfertigt.

2. **Notstand**

A könnte gem. § 34 StGB gerechtfertigt sein. Dies setzt eine Notstandslage (gegenwärtige Gefahr für ein Rechtsgut) und eine Notstandshandlung (Geeignetheit, Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit der Handlung) voraus.

a) **Notstandslage**

- gegenwärtige Gefahr für das Eigentum und das Hausrecht des A (+)

b) **Notstandshandlung**

- Die Handlung des A mag geeignet sein, die Gefahr abzuwenden
- Erforderlichkeit: Wahl des mildesten zur Verfügung stehenden Mittels: Zur Abwendung des Angriffs auf das Eigentum und das Hausrecht ist jedenfalls nicht ein Schuss erforderlich
- Mithin bereits insoweit (-)
- jedenfalls ist sie aber nicht verhältnismäßig: Interessensabwägung zugunsten des verteidigten Guts (-) weil das Leben des B höher wiegt als das Eigentum des A. Aus den genannten Aspekten kann auf die Prüfung des § 34 StGB auch verzichtet werden.

c) **Zwischenergebnis**

A ist daher nicht gem. § 34 StGB gerechtfertigt.

III. Erlaubnistatumstandsirr²

A könnte sich jedoch in einem Erlaubnistatumstandsirr² befinden haben.

1. Feststellen, ob ein Erlaubnistatumstandsirr² vorlag

- Dies ist der Fall, wenn unterstellt A's Vorstellung sei richtig, er gerechtfertigt gewesen wäre.³
- Wäre A gerechtfertigt gewesen, wenn die Bandidos vor der Tür gestanden hätten? In Betracht - käme, die Vorstellung des A vom Sachverhalt zugrunde gelegt, eine Rechtfertigung gemäß § 32 StGB:

a) Notwehrlage

Nach A's Vorstellung (Bandidos stehen unmittelbar davor in das Haus einzudringen und ihn zu töten) müsste somit ein gegenwärtiger, rechtswidriger Angriff auf ein notwehrfähiges Rechtsgut vorgelegen haben. Hier unmittelbar bevorstehender Angriff auf sein Leben, der auch rechtswidrig wäre

b) Notwehrhandlung

Gerechtfertigt iSd § 32 StGB ist jede zur Abwehr des Angriffs geeignete und erforderliche Handlung

aa) Geeignet (+)

bb) Erforderlichkeit

Existiert ein milderes Mittel, das gleich geeignet gewesen wäre, den Angriff sicher und endgültig abzuwehren?

- Licht einschalten
- vergebliche verbale Aufforderung sich zu entfernen
- grundsätzlich ist vor Abgabe eines gezielten Schusses ein Warnschuss abzugeben; hier aber ausnahmsweise nicht, da A davon ausgehen musste, dadurch ein empfindliches Eskalationsrisiko einzugehen
- Erforderlichkeit daher (+)

² Der Prüfungsstandort des ETUI ist uneinheitlich; ihr könnt ihn auch iRd Schuld prüfen.

³ Anmerkung: Ihr müsst hier den Rechtfertigungsgrund also noch einmal prüfen mit dem Sachverhalt den sich der Irrende vorstellt!

cc) **Gebotenheit (+)**dd) **Verteidigungsabsicht (+)**

Bei Richtigkeit seiner Vorstellung wäre A daher nach § 32 StGB gerechtfertigt gewesen. A befand sich daher in einem Erlaubnistatbestandsirrtum.

2. **Behandlung des Irrtums**

Der Erlaubnistatbestandsirrtum ist nicht explizit im StGB geregelt → Rechtsfolgen streitig: Rechtsfolge des § 16 oder des § 17?

a) **Direkte Anwendung des § 16 - Lehre von den negativen Tatbestandsmerkmalen**

Weicht vom dreigliedrigen Verbrechenaufbau (Tatbestand, Rechtswidrigkeit und Schuld) ab und wählt stattdessen einen zweistufigen Aufbau:

(1) Gesamtunrechtstatbestand:

- Positive Tatbestandsmerkmale = „Tatbestand“
- Negative Tatbestandsmerkmale, die zusammen einen Rechtfertigungsgrund ergeben, dürfen nicht vorliegen = „Rechtswidrigkeit“

(2) Schuld

Konsequenz: der zweistufige Aufbau führt zur direkten Anwendbarkeit des § 16 Abs. 1 StGB: „gesetzlicher Tatbestand“ iSd §16 Abs.1 StGB ist dann der Gesamtunrechtstatbestand: der Täter kennt im Fall des Erlaubnisumstandsirrtums einen Umstand nicht, der einem negativen Tatbestandsmerkmal zuzuordnen ist, es fehlt ihm soweit am Vorsatz → A ist nicht wegen vorsätzlicher Tötung strafbar.

b) **Anwendung des § 17 - strenge Schuldtheorie**

- Auf den Erlaubnisumstandsirrtum ist die Verbotsirrtumsregelung des § 17 StGB anzuwenden.
- „Streng“ weil danach sämtliche Irrtümer, die die Rechtfertigungsebene betreffen, § 17 StGB und damit erst der Schuldebene zuordnet.
- **Konsequenz:** Es muss gefragt werden, ob der Irrtum iSd §17 StGB vermeidbar war.
- hier: plausible Gründe für einen lebensbedrohlichen Angriff der Bandidos; Polizeibeamten geben sich trotz Anschalten des Lichtes nicht zu erkennen; wegen der verdeckten Vorgehensweise hatte A keine Möglichkeit die Polizei zu erkennen
- **Ergebnis:** Irrtum war unvermeidbar → A ist nicht wegen vorsätzlicher Tötung strafbar.

c) **Vorsatzverneinende eingeschränkte Schuldtheorie**

- Ein auf die Rechtswidrigkeitsebene bezogener Irrtum wirkt sich bereits auf den Vorsatz aus. Die Theorie geht von einem dreistufigen Verbrechenaufbau auf → gesetzlicher Tatbestand in § 16 I 1 StGB ist lediglich der Tatbestand des dreistufigen Verbrechenaufbaus. Aber: der Erlaubnistatstandsirrtum dem Tatumstandsirrtum wertungsmäßig gleichgestellt und § 16 Abs. 1 S. 1 StGB deshalb analog angewandt:
- Konsequenz: lässt insoweit nicht den Tatbestandsvorsatz sondern den Unrechtsvorsatz entfallen, Lösung auf der Ebene der Rechtfertigung
- Ergebnis: A ist nicht wegen vorsätzlicher Tötung strafbar

d) **Rechtsfolgenverweisende eingeschränkte Vorsatzschuld verneinenden Schuldtheorie**

- der Erlaubnistatstandsirrtum hindert nicht die Verwirklichung vorsätzlichen Unrechts
- Aber: der Vorsatz hat eine Doppelfunktion: sog. **Vorsatzschuld** (zweiter Teil des Vorsatzes) ist Teil der Schuld
- Konsequenz: Lösung auf der Schuldebene: Nicht durch Anwendung des § 17 StGB, sondern durch eine Verweisung auf die Rechtsfolgen des § 16 Abs. 1 StGB . D.h.: handelte jemand im Erlaubnistatstandsirrtum, handelt er ohne Vorsatzschuld und somit ohne Schuld

e) **Ergebnis (für alle Theorien)**

A ist nicht wegen vorsätzlicher Tötung strafbar.⁴

IV. **Ergebnis**

A ist daher nicht gem. § 212 I strafbar.

B. **Strafbarkeit nach § 222 StGB**

A könnte sich jedoch gem. § 222 strafbar gemacht haben, indem er irrtümlich auf den Polizisten schoss.

⁴ Anmerkung: Die beiden letzten Theorien kämen hier nur bei einer Teilnehmerstrafbarkeit zu unterschiedlichen Ergebnissen. Nach allen Theorien ist A nicht wegen vorsätzlicher Tötung zu bestrafen. Der Streit muss und sollte hier also nicht entschieden werden.

I. Tatbestand

Fahrlässigkeit: objektive Sorgfaltspflichtverletzung bei objektiver Vorhersehbarkeit des Erfolges plausible Gründe über einen lebensbedrohlichen Angriff der Bandidos Polizeibeamten geben sich trotz Anschalten des Lichtes nicht zu erkennen Wegen der verdeckten Vorgehensweise hatte A keine Möglichkeit die Polizei zu erkennen. A's Irrtum entstand nicht fahrlässig.⁵

II. Ergebnis

A ist nicht gem. § 222 StGB strafbar.

Es handelt sich bei der Fallbearbeitung um einen „Lösungsvorschlag“, nicht um „die Lösung“. Alternative Klausuraufbauten und abweichende inhaltliche Lösungswege sind an vielen Stellen möglich. Verbesserungsvorschläge gerne an till.mengler@web.de.

⁵ Anmerkung: Hier gilt im Wesentlichen der gleiche Prüfungsmaßstab wie oben bei der strengen Schuldtheorie, die auf die Vermeidbarkeit des Irrtums abstellt. Daher kann man die Fahrlässigkeitsprüfung m.E. kurz halten. Faustregel: Wenn die strenge Schuldtheorie (bei Anwendung) zur Vorsatzstrafbarkeit führt, führen die anderen Theorien zur Fahrlässigkeitsstrafbarkeit, sonst nicht!